

Mindestanforderungen für eine Nachhaltige Beschaffung in Niederösterreich laut Landesregierungsbeschluss vom 29. 9. 2015

Folgende **Kernkriterien** (siehe **Tabellen unten, linke Spalten**) sind bei sämtlichen öffentlichen Ausschreibungen des Landes, der Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden wie auch der Landesgesellschaften im Landes-Mehrheitseigentum verbindlich anzuwenden. Den Niederösterreichischen Gemeinden wird die Anwendung der Kriterien empfohlen. Die **rechten Tabellenspalten** enthalten jeweils **empfohlene/nicht verbindliche** Nachweise. Ebenfalls empfehlend sind allgemeine textliche Anmerkungen.

Hochbau

Die Verankerung von Nachhaltigkeit in Hochbauvorhaben sollte bereits in der Vorplanung erfolgen. Dort können die größten Nachhaltigkeits-Potentiale eines Hochbaus identifiziert und danach in der Planung berücksichtigt werden.

Wichtige Faktoren für nachhaltigen Hochbau sind:

- Geringe Emissionen von Schadstoffen für Gesundheitsschutz und Umweltschutz
- Geringer Ressourcen- und Energieeinsatz – verbrauch
- NutzerInnengerechtigkeit
- Einpassung des Bauwerks in die nachhaltige Stadtentwicklung und –planung – Freiraumplanung
- Optimierte Lebenszykluskosten

Mindestanforderungen/Eignungskriterien für Hochbau

Quelle: naBe Kernkriterien für Hochbau

<p>Die ArchitektIn bzw. PlanerIn muss nachweisen, dass sie/er über ausreichende Erfahrung mit umweltverträglichem Bauen verfügt. Das kann auch Referenzen für Spezialisten wie Ingenieure für Heiz- und Kühltechnik einschließen, die mit dem Architekten verbunden sind.</p>	<p>Jeder Bewerber muss seine praktischen Erfahrungen (aus abgeschlossenen und laufenden Projekten) in folgenden Bereichen auf 2 Seiten dokumentieren (Vorschlagsliste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf energieeffizienter Bauwerke inkl. Nutzung vor Ort eingesetzter erneuerbarer Energiequellen in der Haustechnik, ggf. mit Angaben zum spezifischen Energiebedarf pro m² in einem bereits umgesetzten Bauwerk einschließlich Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung • Einsatz erneuerbarer Energiequellen • Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung • Abschluss von Contractingverträgen mit Energiedienstleistungsunternehmen • Planung einer luftdichten Bauweise und von Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung • Bioklimatische Architektur um Energieeffizienz, thermischen und optischen Komfort sowie gute Innenraumluftqualitätsstandards zu erreichen und dabei mechanische Systeme zu vermeiden, z. B. die Beleuchtung mit Tageslicht • Einsatz von umweltfreundlichen Baumaterialien und -produkten • Geringer Wasserverbrauch • Abfallreduzierung
<p>Bauunternehmen, die wiederholt gegen Umweltbestimmungen verstoßen haben und denen schweres berufliches Fehlverhalten nachgewiesen wurde, werden gemäß Artikel 53 und 54 der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG von der Ausschreibung ausgeschlossen. Ein allfälliger Ausschluss vom Vergabeverfahren muss im Einzelfall festgestellt werden.</p>	

<p>Der Anbieter muss seine technische Kapazität (mit Fachleuten im Unternehmen oder durch Kooperation mit externen Fachleuten) für bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen nachweisen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Fauna und Flora im Baubereich und in der Umgebung (wenn in einem öko-logisch empfindlichen Gebiet gebaut wird). • Maßnahmen zur Sicherung gefährlicher Abfälle und Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Gebiet haben können. • Umweltmanagementmaßnahmen zur Minimierung des Abfallaufkommens auf dem Baugelände, Einhaltung der Lärmvorschriften und Vermeidung von Verkehrsbehinderungen. • Maßnahmen zur Gewährleistung von Energieeffizienz und geringem Wasserverbrauch 	<p>Als Nachweis gilt zum Beispiel die Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001 oder ein gleichwertiges Zertifikat einer Einrichtung, das sich am Gemeinschaftsrecht oder den relevanten europäischen oder internationalen Standards für die Zertifizierung von Umweltmanagementmaßnahmen orientiert. Jeder andere gleichwertige Nachweis der geforderten technischen Kapazität des Unternehmens wird ebenfalls akzeptiert.</p>
---	---

Mindestanforderungen für Energiebedarf

Quelle: naBe Kernkriterien für Hochbau/Energiebedarf

<p>Der gesamte Nutzenergiebedarf des Gebäudes (inkl. Heizung, Klimatisierung, Warmwasser, Lüftung und Strom) ist um 25% geringer als der Maximalwert, der in der OIB-Richtlinie festgelegt ist.</p> <p>Der Gebäudemanager muss nach Abschluss der Bau-/Renovierungsarbeiten in der energieeffizienten Nutzung des Gebäudes geschult werden. Der Bieter muss den Inhalt der Schulung darlegen.</p>	
---	--

Mindestanforderungen für Mauersteine und Bauholz

Quelle: naBe Kernkriterien für Hochbau/Mauersteine und Bauholz

<p>Mauersteine dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen enthalten.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.</p>
<p>Mindestens 5% der mineralischen Baustoffe müssen Recyclingbaustoffe sein.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung. b) Die Recyclingbaustoffe müssen den Anforderungen des Gütezeichens für Recycling-Baustoffe entsprechen.</p>
<p>Bauholz muss zumindest aus legal bewirtschafteten Beständen wenn möglich aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammen.</p>	<p>a) Zertifikate von FSC¹ oder PEFC² für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert. b) Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS.</p>

¹ FSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

² PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

	<p>c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat³.</p> <p>d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen, um die Einhaltung der technischen Spezifikationen glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen zu erbringen.</p>
--	--

Mindestanforderungen für Wasserspareinrichtungen

Quelle: naBe Kernkriterien für Hochbau/Wassersparvorrichtungen

<p>Alle Verbrauchsstellen in Sanitärräumen und Küchen müssen mit modernster Wasserspartechnologie ausgerüstet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2-Mengen-Spülkästen für WCs sollten höchstens 6 Liter für die Volumenspülung und 3 Liter für die Kleinstmengen-spülung verbrauchen. • Wasserlose Urinale müssen entweder mit einer biologisch abbaubaren Flüssigkeit oder ganz ohne Flüssigkeit arbeiten. • Wassersparvorrichtungen in Spülkästen müssen eine Wassereinsparung von mindestens 30% bei der Toiletten-spülung leisten • Durchflussbegrenzer müssen mindestens 50% Wasser gegenüber normalem Verbrauch reduzieren. 	<p>Die Bieter müssen technische Unterlagen für die zu installierenden Produkte vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Technischen Spezifikationen eingehalten werden.</p>
--	---

Mindestanforderungen für Vertragsbedingungen

<p>Wenn das Gebäude mechanisch belüftet wird, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass eine Luftdichtheitsmessung durchgeführt wird. Der Test muss wiederholt werden, bis der geforderte Standard erreicht ist.</p>	
<p>Der Auftragnehmer muss in den ersten drei Jahren eine Energiebuchhaltung durchführen. Mit dieser Energiebuchhaltung werden dem Gebäudemanagement monatlich Zahlen zum Energieverbrauch für Heizung, Klimatisierung, Lüftung, Warmwasser und Strom geliefert (dies gilt nur, wenn der Auftraggeber die Energiebuchhaltung nicht selbst durchführt).</p>	

³ Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizenziert werden. Mehr Informationen unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

Der Auftragnehmer sollte ein Minimum und einen Zielwert für den Einsatz wiederverwendbarer Container zum Transport der notwendigen Baumaterialien und -produkte zur, auf der und von der Baustelle festlegen.	
Lieferanten von Baumaterialien müssen ein Minimum und einen Zielwert für Verpackungsabfälle festsetzen (der z. B. durch ein System zur Rücknahme, zum Recycling und zur Wiederverwendung von Verpackungsmaterial erreicht werden kann).	
Der Auftragnehmer muss die Einhaltung der Verordnung des BMLFUW über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien ⁴ sicherstellen.	Der Nachweis kann durch ein Umweltmanagementsystem wie EMAS oder ISO 14001 oder gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen erbracht werden.

Mindestanforderungen für Innenausbau

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Innenwandfarben (Wandfarben, Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe)

Es sind folgende Maximalwerte für den VOC-Gehalt einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Max. 3% organische, halogenfreie Lösungsmittel bzw. VOC für weiß deckende Holzlacke. • Alle anderen Produkttypen max. 8% VOC, davon Butylglykol (CAS 111-76-2) höchstens 3%. 	<p>a) Herstellerbestätigung.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.</p>
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). 	<p>a) Informationen, ob in dem Produkt Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>

⁴ Baurestmassentrennungsverordnung – BGBl. Nr. 259/1991

<ul style="list-style-type: none"> • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	
<p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Formale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammervorgang max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten (Nachweis: VdL-Richtlinie 03).</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Prüfgutachten über die Bestimmung des freien Formaldehydgehalts nach der VdL (Verband der dt. Lackindustrie)-Richtlinie 03 nach der Acetylaceton-Methode. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p> <p>Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Innenausbau – Brandschutzbeschichtungen

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau - Brandschutzbeschichtungen (für alle Feuerschutzanstriche sowohl für Grundierungen, für die eigentliche Brandschutzbeschichtung und für den Decklack)

<p>Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, bei dem die Summe aus VOC und SVOC-Gehalt maximal 10 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) ausgeschlossen sind.</p>	<p>Herstellerbestätigung</p>
<p>Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile ausgeschlossen: Phthalsäureester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylglykoldimethylether, Ethylglykoldimethylether, Triethylglykoldimethylether.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>

<p>Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. • Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 • Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbammat. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). • Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm • BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm 	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Formale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden (der Grenzwert gilt nicht für den Korrosionsschutz mit Zinkphosphat. Zinkphosphat ist in höheren Anteilen erlaubt).</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Folgende Flammschutzmittel dürfen nicht zugegeben werden: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline oder Dimethylmethane, bromierte Diphenylether, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8), halogenierte Phosphorsäureester, Tetrabrombisphenol A.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Beschichtungen für Estrich und Beton

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Beschichtungen für Estrich und Beton

<p>Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, deren Summe an VOC- und SVOC-Gehalt maximal 10% Gewichtsprozent beträgt, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) ausgeschlossen sind.</p>	<p>Herstellerbestätigung</p>
<p>Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile ausgeschlossen: Phthalsäureester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylenglykoldimethylether, Ethylenglykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. • Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 • Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbammat. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). • Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm • BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm 	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>

<p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode).</p> <p>Ausnahme: N-Formale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Belagsbeschichtungen

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Belagsbeschichtungen

<p>Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, deren Summe an VOC- und SVOC-Gehalt maximal 10 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) ausgeschlossen sind. Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind ausgeschlossen, Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 100 ppm toleriert.</p>	<p>Herstellerbestätigung</p>
<p>Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile ausgeschlossen: Phthalsäureester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylenglykoldimethylether, Ethylenglykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.</p>
<p>Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. • Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 • Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbamat. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). • Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. 	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm • BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm 	
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode).</p> <p>Ausnahme: N-Formale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Beschichtungen für Holz und Metall

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Beschichtungen für Holz und Metall (Kriterien gelten für alle Nass- und Pulverbeschichtungen im Innenbereich)

<p>Für den maximal zulässigen Gehalt an VOC gilt: 10 Gewichtsprozent. Abweichend dafür gelten für Lacke/Lasuren mit einem höheren Festkörpergehalt folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiß- und Buntlacke mit Festkörpergehalt von > 40%: max. 10 Gewichtsprozent VOC • High Solid-Lacke mit einem Festkörpergehalt von \geq 85%: max. 15 Gewichtsprozent VOC. 	<p>Herstellerbestätigung</p>
<p>Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Phthalsäureester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylenglykoldimethylether, Ethylenglykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether dürfen nicht enthalten sein.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden (der Grenzwert gilt nicht für den Korrosionsschutz mit Zinkphosphat. Zinkphosphat ist in höheren Anteilen erlaubt).</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. • Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbammat. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). • Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm • BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm 	
<p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode).</p> <p>Ausnahme: N-Formale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Putze und Spachtelmassen

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Putze und Spachtelmassen (im Werk hergestellte Putzmittel mit anorganischen Bindemitteln zur Anwendung im Innenbereich, Putzmörtel, Kunstharz- bzw. Kunstharzdispersionsputze, Innenwandspachtelmassen)

<p>Für Innenanwendungen: Der Gehalt an flüchtigen organischen Substanzen (VOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) ist einzuhalten.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung oder Prüfgutachten nach Headspace GC/MS-Untersuchung nach EN ISO 17895: 2005. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung.</p>
<p>Für Außenanwendungen: Der Gehalt an leicht flüchtigen organischen Substanzen (TVOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) ist einzuhalten.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung oder Prüfgutachten nach Headspace GC/MS-Untersuchung nach EN ISO 17895: 2005. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). 	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	
<p>Biocide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiocide als Alternativen zur Topfkonservierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. • Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 • Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbammat. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. • Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). • Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. • BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm • MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm • BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm 	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode).</p> <p>Ausnahme: N-Formale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Elastische Dichtmassen

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Elastische Dichtmassen (Silikon-Dichtmassen, Acrylat-Dichtmassen, Dichtmassen auf MS-Hybrid-Basis)

<p>Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, deren Summe an VOC- und SVOC-Gehalt maximal 5 Gewichtsprozent beträgt, davon maximal 3 Gewichtsprozent SVOC, wobei der Gesamtgehalt an VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) 50 ppm bzw. 0,005 Gewichtsprozent nicht übersteigen darf. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.</p>	<p>Herstellerbestätigung</p>
<p>Folgende Flammschutzmittel dürfen nicht zugegeben werden: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline oder Dimethylmethane, bromierte Diphenylether, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8), halogenierte Phosphorsäureester, Tetrabrombisphenol A.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Phthalatsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil von Acrylat-Dichtungen ausge-schlo-s-sen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn nachweislich keine technischen Alternativen verfügbar sind.</p>	<p>Herstellerbestätigung, die ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbesondere das Bindemittel) umfassen muss.</p>
<p>Zinnorganische Verbindungen sind ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von maximal 0,1 Gewichtsprozent zulässig.</p>	<p>Herstellerbestätigung</p>
<p>Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn nachweislich keine technischen Alternativen (z. B. acetat-, alkoxy- oder benzamidvernetzende Silikone) verfügbar sind.</p>	
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Sockelleisten

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Sockelleisten

<p>Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenierte organische Verbindungen enthalten.</p>	<p>a) Prüfgutachten über die Bestimmung der unter Rückfluss extrahierbaren Organohalogene gem. EN 1485, Probenaufbereitung gem. natureplus-AOX-Ausführungsbestimmungen (www.natureplus.org). Zertifikat nicht älter als 3 Jahre. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler und wenn möglich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.</p>	<p>a) Zertifikate von FSC⁵ oder PEFC⁶ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert. b) Dass Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000 oder EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein VPA mit der EU unterzeichnet hat⁷. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Holz und Holzwerkstoffen

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Ausbauplatten aus Holz und Holzwerkstoffen

<p>Werden ebene flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass die Holzwerkstoffe folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen) eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16): 1 mg/m³ • Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22): 0,1 mg/m³ • Formaldehyd: 0,05 ppm 	<p>a) Prüfgutachten der Plattenhersteller gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 717-1. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. Ausführungsbestimmungen: Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechszahl 0,5/h, Beladung: 0,5 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, es werden (rechtwinklig zueinander) 2 neue Schnittkanten angebracht, Kantenversiegelung für Einhaltung K/F=1,5m/m², Probe im Hauptluftstrom der Kammer auf Gestell aus inertem Material lose aufstellen, Messung nach 27 Tagen in Normklima und 24 Stunden in Prüfkammer lt. natureplus-Ausführungsbestimmungen. b) Oder Ausführungsbestimmungen nach dem Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB). c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
---	--

⁵ FFSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

⁶ PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

⁷ Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen Holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizenziert werden. Mehr Informationen unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.	
Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler und wenn möglich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.	<p>a) Zertifikate von FSC⁸ oder PEFC⁹ für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert.</p> <p>b) Dass Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestand-teil von Managementsystemen wie ISO 9000 oder EMAS.</p> <p>c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat¹⁰.</p> <p>d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Reichen die erbrachten Nachweise nicht aus, um die Einhaltung der Anforderung glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise zu erbringen.</p>
Die Strahlenexposition durch natürliche Radionukleide in Baustoffen, die zur innenseitigen Verlegung vorgesehen sind, darf einen Summenwert von 1 nicht überschreiten (Berechnung nach ÖNORM S 5200).	<p>a) Prüfgutachten über die radioaktive Eigenstrahlung nach ÖNORM S 5200 oder nach einem gleichwertigen Verfahren. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p> <p>b) Produkte mit dem natureplus-Qualitätszeichen oder dem IBO-Prüfzeichen erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.</p>

Mindestanforderungen für Trockenbauplatten

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Trockenbauplatten (Gipsfaserplatten, Gipsplatten, Gipsspanplatten, Gips-Wandbauplatten, zementgebundene Spanplatten, Lehmbauplatten, Holzwohle-Leichtbauplatten)

<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). 	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung jedenfalls.</p>
---	--

⁸ FFSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

⁹ PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

¹⁰ Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizenziert werden. Mehr Informationen unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

<ul style="list-style-type: none"> • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	
Fungizide und halogenierte organische Verbindungen dürfen nicht eingesetzt werden.	Herstellerbestätigung
Eingesetzte Hydrophobierungsmittel dürfen keine organischen Lösemittel und Weichmacher (gemäß VDL) als Einsatzstoffe enthalten.	Herstellerbestätigung
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.	

Mindestanforderungen für Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen inkl. Laminatbodenbeläge

Quelle: nanaBe Kernkriterien für Innenausbau/Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen inkl. Laminatbodenbeläge

<p>Werden ebene flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen) eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16): 1 mg/m³ • Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22): 0,1 mg/m³ • Formaldehyd: 0,05 ppm 	<p>a) Für den Gehalt an VOC: Herstellerbestätigung. Für den Gehalt an Formaldehyd: Prüfgutachten gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 717-1. Das Prüfcertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. Ausführungsbestimmungen: Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechselzahl: 0,5/h, Beladung: 0,5 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, es werden – rechtwinklig zueinander – 2 neue Schnittkanten angebracht, Kantenversiegelung für Einhaltung K/F=1,5m/m², Probe im Hauptluftstrom der Kammer auf Gestell aus inertem Material lose aufstellen, Messung nach 27 Tagen in Normklima und 24 Stunden in der Prüfkammer laut natureplus-Ausführungsbestimmungen.</p> <p>b) Ausführungsbestimmungen nach dem Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB).</p> <p>c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410, oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler und wenn möglich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.	<p>a) Zertifikate von FSC¹¹ oder PEFC¹² für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert.</p> <p>b) Dass Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000 oder EMAS.</p>

¹¹ FFSC (Forest Stewardship Council): <http://www.fsc.org/en>

¹² PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): <http://www.pefc.org/internet/html>

	<p>c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat¹³.</p> <p>d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Reichen die erbrachten Nachweise nicht aus, um die Einhaltung der Anforderung glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise zu erbringen.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind ((Kategorien 1, 2 des Anhangs VI der EU-Richtlinie 67/548/EWG: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 bzw. H351). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 bzw. H371). • 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>a) Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Es sind folgende Maximalwerte für den Gehalt an VOC im Gebinde einzuhalten: Lacke, Lasuren, Öle, Wachse: max. 10 Gewichtsprozent, davon maximal 0,1 Gewichtsprozent aromatische Kohlenwasserstoffe.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung.</p> <p>b) Auf Verlangen des Auftraggebers kann folgender zusätzlicher Nachweis gefordert werden: Prüfgutachten nach Headspace GC/MS-Untersuchung nach EN ISO 17895: 2005. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p> <p>c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

¹³ Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen Holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizenziert werden. Mehr Informationen unter <http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm>

Mindestanforderungen für Textile Bodenbeläge

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Textile Bodenbeläge

Die Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenierte organische Verbindungen enthalten.	<p>a) Herstellerbestätigung.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
Der Schwermetallgehalt des gesamten Belages darf 100 mg/kg nicht überschreiten.	<p>a) Prüfgutachten. Das Prüfzertifikat darf nicht älter sein als 3 Jahre.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
Der Gehalt an Azofarbstoffen, die krebserregende Amine (Arylamine gemäß Fußnote ¹⁴) abspalten, darf 30 mg/kg nicht überschreiten.	<p>a) Herstellerbestätigung.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen, dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem GuT-Siegel ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.</p>
Textile Bodenbeläge müssen geruchsarm sein.	<p>a) Als Nachweis dient eines der drei folgenden Prüfgutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfgutachten gemäß Ausführungsbestimmungen der TR 195702 oder des ÖTI (Institut für Ökologie, Technik und Innovation): Geruchsnote max. 4. Das Prüfzertifikat darf nicht älter sein als 3 Jahre. • Prüfgutachten gemäß GuT-Ausführungsbestimmungen: Geruchsnote max. 4. Das Prüfzertifikat darf nicht älter sein als 3 Jahre. <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen, dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem GuT-Siegel ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.</p>
<p>Es sind nach dem Stand der Technik emissionsarme Produkte einzusetzen. Textile Bodenbeläge sind daher ohne halogenhaltigem Schaumrücken oder vulkanisierten Schäumen anzubieten. Folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen) gelten für textile Bodenbeläge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16, TVOC): 300 Mikrogramm/m³ • Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22, TSVOC): 100 Mikrogramm/m³ 	<p>a) Prüfgutachten gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 13419-1, Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechselzahl: 0,5/h, Beladung: 0,4 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, keine Probenabklebung, Messung nach 27 Tagen Lagerung in Normklima und 24 Stunden in der Prüfkammer laut natureplus-Ausführungsbestimmungen.</p> <p>b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen, dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem GuT-Siegel ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.</p>
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.	

¹⁴ Liste der Arylamine gemäß §1 der Verordnung 2002/61/EG: 4-Aminodiphenyl [CAS Nr. 92-67-1]; Benzidin [CAS Nr. 92-87-5]; 4-Chlor-o-toluidin [CAS Nr. 95-69-2]; 2-Naphthylamin [CAS Nr. 91-59-8]; o-Aminoazotoluol [CAS Nr. 97-56-3]; 2-Amino-4-nitrotoluol [CAS Nr. 99-55-8]; p-Chloranilin [CAS Nr. 106-47-8]; 2,4-Diaminoanisole [CAS Nr. 615-05-4]; 4,4'-Diaminodiphenylmethan [CAS Nr. 101-77-9]; 3,3'-Dichlorbenzidin [CAS Nr. 91-94-1]; 3,3'-Dimethoxybenzidin [CAS Nr. 119-90-4]; 3,3'-Dimethylbenzidin [CAS Nr. 119-93-7]; 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan [CAS Nr. 838-88-0]; p-Kresidin [CAS Nr. 120-71-8]; 4,4'-Methylen-bis-[2-chloranilin] [CAS Nr. 101-14-4]; 4,4'-Oxydianilin [CAS Nr. 101-80-4]; 4,4'-Thiodianilin [CAS Nr. 139-65-1]; o-Toluidine [CAS Nr. 95-53-4]; 2,4-Toluyldiamin [CAS Nr. 95-80-7]; 2,4,5-Trimethylanilin [CAS Nr. 137-17-7]; 4-Aminoazobenzol [CAS Nr. 60-09-3]; o-Anisidin [CAS Nr. 90-04-0].

Mindestanforderungen für Elastische Bodenbeläge

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Elastische Bodenbeläge

<p>Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 bzw. H351). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 bzw. H371). • 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>a) Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Die Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenierte organische Verbindungen enthalten.</p>	<p>a) Herstellerbestätigung und Prüfgutachten über die Bestimmung der unter Rückfluss extrahierbaren Organohalogene gem. EN 1485, Probenaufbereitung gemäß natureplus-AOX-Ausführungsbestimmungen (www.natureplus.org). Das Prüfcertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Der Schwermetallgehalt des gesamten Belages darf 100 mg/kg nicht überschreiten.</p>	<p>a) Prüfgutachten. Das Prüfcertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Es gelten folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten der elastischen Bodenbeläge (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16, TVOC): 300 Mikrogramm/m³ • Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22, TSVOC): 100 Mikrogramm/m³ 	<p>a) Prüfgutachten gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 13419-1, Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechselzahl: 0,5/h, Beladung: 0,4 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, keine Probenabklebung, Messung nach 27 Tagen Lagerung in Normklima und 24 Stunden in der Prüfkammer laut natureplus-Ausführungsbestimmungen. b) Oder Ausführungsbestimmungen nach dem Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB). Das Prüfgutachten darf nicht älter als 3 Jahre sein. c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>

<p>Elastomerbeläge (Gummi- oder Kautschukbeläge) dürfen keine N-Nitrosamine freisetzen.</p>	<p>a) Prüfgutachten gemäß Richtlinie 93/11/EWG der Kommission vom 15. März 1993 über die Freisetzung von N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen aus Flaschen- und Beruhigungssaugern aus Elastomeren oder Gummi: Der Gehalt an krebserregenden N-Nitrosaminen darf maximal 10 Mikrogramm/kg betragen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p> <p>b) Oder das Prüfgutachten gemäß DIK-Arbeitsvorschrift (Deutsches Institut für Kautschuktechnologie) „Methoden zur Bestimmung von N-Nitrosaminen in der Luft, Vulkanisaten und Vulkanisationsdämpfen“: Der Gehalt an krebserregenden N-Nitrosaminen muss unter 3,6 Mikrogramm/kg (Nachweisgrenze) liegen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p> <p>c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Verlegewerkstoffe

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Verlegewerkstoffe (Produkte, die der Verlegung von Bodenbelägen in Innenräumen dienen)

<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungs-gefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungs-gefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). <p>1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungs-gefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).</p>	<p>Prüfgutachten entsprechen den Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe (GEV) oder gleichwertig. Produkte mit einer gültigen GEV-Lizenz erfüllen die Anforderungen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p>
<p>Es sind nach dem Stand der Technik „sehr emissionsarme“ Verlegewerkstoffe einzusetzen, die den Anforderungen der GEV für Verlegewerkstoffe genügen (EMICODE EC 1 bzw. EC1/R).</p>	<p>Prüfgutachten entsprechen den Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe (GEV) oder gleichwertig. Produkte mit einer gültigen GEV-Lizenz erfüllen die Anforderungen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p>

<p>Nichtflüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte. CIT (5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolinon-3-on) ist als Konservierungsmittel ausgeschlossen.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). <p>1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).</p>	<p>Prüfgutachten entsprechen den Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe (GEV) oder gleichwertig. Produkte mit einer gültigen GEV-Lizenz erfüllen die Anforderungen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p>
<p>Es sind nach dem Stand der Technik „sehr emissionsarme“ Verlegewerkstoffe einzusetzen, die den Anforderungen der GEV für Verlege-werkstoffe genügen (EMICODE EC 1 bzw. EC1/R).</p>	<p>Prüfgutachten entsprechen den Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe (GEV) oder gleichwertig. Produkte mit einer gültigen GEV-Lizenz erfüllen die Anforderungen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.</p>
<p>Nichtflüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte. CIT (5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolinon-3-on) ist als Konservierungsmittel ausgeschlossen.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Flüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwert.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen f. Oberflächenbehandlungen mineralischer Bodenbeläge

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Oberflächenbehandlungen mineralischer Bodenbeläge (Fliese, Stein- und Kunststeinböden)

<p>Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) • 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). • 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 bzw. H351). • 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 bzw. H371). • 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361). 	<p>Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Impregnierungen und Oberflächenbehandlungen von mineralischen Bodenbelägen dürfen nicht mehr als 0,5 Gewichtsprozent VOC, davon maximal 0,1 Gewichtsprozent aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Impregnierungen und Oberflächenbehandlungen dürfen nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC mit folgenden gesundheitsgefährdenden Eigenschaften gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008 enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsschädlich (Xn mit R20 bzw. H332) • Giftig (T mit R23, R24, R25, R39, R48 bzw. H331, H311, H301, H370, H373). • Sehr giftig (T+ mit R26, R27, R28 oder R39 bzw. H330, H310, H300 oder H370). 	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Nichtflüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Flüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.</p>	<p>Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.</p>
<p>Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.</p>	

Mindestanforderungen für Dämmstoffe

Quelle: naBe Kernkriterien für Innenausbau/Dämmstoffe

Die Produkte enthalten keine HFKW.	Prüfzertifikat oder Herstellerbestätigung.
------------------------------------	--

Informationen

- Hochbauten des Landes Niederösterreich müssen dem Pflichtenheft für Energieeffizienz und Nachhaltigkeit entsprechen. Siehe: www.noel.gv.at/umwelt/energie/landesgebaeude/pflichtenheft.html
- Der naBe Aktionsplan gibt Kriterien im Hochbau aus wie zB. unter www.nachhaltigebeschaffung.at/sites/default/files/Entwurf%20naBe-Kriterien%20Hochbau_2014-01.pdf. In Direktvergaben von Bauleistungen können die ökologischen Kriterien des naBe-Aktionsplans berücksichtigt werden. Diese verpflichten die AuftragnehmerInnen, Produkte mit dem Österreichischen Umweltzeichen www.umweltzeichen.at/cms/home/produkte/bauen-und-wohnen/content.html oder dem Zertifikat „natureplus“ <http://www.natureplus.org/de/produkte/> zu verwenden.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Verwendung der Datenbank „baubook ökologisch ausschreiben“ hier sind ebenfalls wichtige Hochbau-Kriterien gelistet: www.baubook.at/oea
- Weitere interessante Links:
 - www.hausderzukunft.at/results.html/id6387 – Haus der Zukunft
 - www.baubook.at/oea – Baubook
 - www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeuedeklaration/kriterienkatalog.html – klima:aktiv Standard
 - <http://vimeo.com/88346306> - EconCalc Wirtschaftlichkeitsrechner
 - www.abk.at/download/is_oeko.asp – Software ABKökö mit Kernkriterien naBe
 - www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/innenausbau-gesamt.pdf – Ökokauf Kriterien

Weitere Unterstützung

- Unterstützungen zur nachhaltigen Ausschreibungsgestaltung erhalten sie über die **Hotline „Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ“**
 Email beschaffungsservice@enu.at
 Website www.beschaffungsservice.at
 Telefon **02742 221 445**
- **Ausschreibungstexte zu den Kernkriterien** sowie weitere **produktspezifische Ausschreibungskriterien** erhalten Sie gesammelt im Ausschreibungstool **N:CHECK einkauf** unter www.ncheck.at.

Hinweis: Für das Nutzen dieses Werkzeugs ist eine **eintägige Einschulung** erforderlich.

Informationen dazu erhalten sie beim

Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ bzw. beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

Email post.ru3@noel.gv.at

Telefon **02742 900 514 352**



Mehr Infos und Produktblätter und Mindestkriterien auf unserer Website www.beschaffungsservice.at

Impressum: Eigentümer, Herausgeber, Medieninhaber, Land Niederösterreich, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, Telefon: +43 (0)2742 9005-14352, Email: post.ru3@noel.gv.at

Informationen

- Informationen zum Energieausweis von Produkten finden Sie zB. unter www.nachhaltigebeschaffung.at/sites/default/files/VKI_KONSUMENT-Energielabel.pdf
- Auf www.topprodukte.at finden Sie die derzeit am österreichischen Markt erhältlichen energieeffizientesten Produkte in den Bereichen Beleuchtung, Büro, Haushalt, Heizung/Warmwasser/ Klima, Mobilität und Unterhaltung/ Kommunikation.

Weitere Unterstützung

- Unterstützungen zur nachhaltigen Ausschreibungsgestaltung erhalten sie über die **Hotline „Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ“**
Email beschaffungsservice@enu.at
Website www.beschaffungsservice.at
Telefon **02742 221 445**
- **Ausschreibungstexte zu den Kernkriterien** sowie weitere **produktspezifische Ausschreibungskriterien** erhalten Sie gesammelt im Ausschreibungstool **N:CHECK einkauf** unter www.ncheck.at.

Hinweis: Für das Nutzen dieses Werkzeugs ist eine **eintägige Einschulung** erforderlich.

Informationen dazu erhalten sie beim

Nachhaltigen Beschaffungsservice NÖ bzw. beim
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft

Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

Email post.ru3@noel.gv.at

Telefon **02742 900 514 352**



Mehr Infos und Produktblätter und Mindestkriterien auf unserer Website www.beschaffungsservice.at

Impressum: Eigentümer, Herausgeber, Medieninhaber, Land Niederösterreich, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, Telefon: +43 (0)2742 9005-14352, Email: post.ru3@noel.gv.at